

I ZR 40/51

2491 015

23

Verkündet am
27. November 1951
[redacted],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Kaufmanns J.P. T[redacted], H[redacted], B[redacted]str. [redacted],
- 2.) der Firma J.P. T[redacted]-Verlag GmbH, H[redacted], B[redacted]str. [redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die E[redacted]-Verlag GmbH, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Dr. Karl M[redacted], H[redacted] B[redacted]brücke [redacted] bei T[redacted],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1951 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Schmidt, Dr. Birnbach und Dr. Krüger-Nieland
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom
8. Februar 1951 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Klägerin ist von dem inzwischen verstorbenen ungarischen Schriftsteller Zsolt von Harsanyi durch Verträge vom 29. Februar 1936, 31. Mai 1937 und 15. April 1939 das Recht übertragen worden, vier von ihm verfasste Romane in deutsche Sprache zu übersetzen und diese Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Romane sind in deutscher Fassung unter den Titeln

"Ungarische Rhapsodie",
"Und sie bewegt sich doch",
"Mit den Augen einer Frau",
"Herrliches Leben",

im Verlag der Klägerin erschienen. In der Vereinbarung vom 15. April 1939 heißt es, daß "das uneingeschränkte Verlagsrecht" der Klägerin an den vorgenannten Werken nicht nur "die Rechte an allen Auflagen der deutschen Buchausgabe des Verlages umfasse, sondern u.a. auch
c) das Recht zur Weiterveräußerung der Verlagsrechte für Volks- und Sonderausgaben usw." Weiterhin wurde der Klägerin ein Optionsrecht an den deutschen Übersetzungs- und Verlagsrechten künftiger Werke des ungarischen Schriftstellers eingeräumt.

Der Beklagte zu 1) war von 1935 - 1939 im Verlag der Klägerin tätig und hat drei dieser Romane ins Deutsche übersetzt. Im Jahre 1940 hat der Beklagte zu 1) einen eigenen Verlag gegründet, der am 13. November 1946 mit allen Rechten und Pflichten auf die Firma der Beklagten zu 2) überging, deren alleiniger Gesellschafter der Beklagte zu 1) ist.

- 3 -

Am 25. Mai 1946 trat der Beklagte zu 1) schriftlich mit dem Angebot an die Klägerin heran, ihm Lizenzrechte an den genannten vier Werken für die westlichen Besatzungszonen zu überlassen. Der Beklagte zu 1) schlug für jedes Werk eine Höchstgrenze der Lizenzauflage von 20.000 Exemplaren sowie ein Honorar für die Klägerin von 20% des jeweiligen Ladenverkaufspreises vor, womit die Autoren- und Verlagsrechte für die einmalige Lizenzerteilung abgegolten sein sollten. Die Klägerin nahm dieses Angebot an. Aufgrund dieser Vereinbarung erschienen die vier Werke im Verlag der Beklagten zu 2).

Die Beklagten haben der Klägerin bislang eine vertragsgemäße Abrechnung über die von ihnen umgesetzten Exemplare der Lizenzausgabe nicht erteilt. Mit der Klage begehrt die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung und macht gleichzeitig einen Teilzahlungsanspruch geltend. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie wenden ein, daß die Klägerin den Lizenzvertrag aus dem Jahre 1946 nicht erfüllt habe. Die Verträge, aus denen die Klägerin ihre Rechte an den Werken von Harsanyi herleite, seien bereits 1943 gekündigt worden. Die Klägerin sei deshalb nicht in der Lage, Lizenzrechte an diesen Werken einzuräumen. Die Klägerin tritt diesem Vorbringen mit der Behauptung entgegen, daß die Kündigung sich nur auf die in den Verträgen enthaltene Bindung des ungarischen Schriftstellers bezogen habe, ihr die deutschen Übersetzungsrechte auch an seinen künftigen Werken zu



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

überlassen. Die Klägerin hat ein an den Erben des Verfassers Dr. Andreas von Harsanyi gerichtetes Schreiben vom 16. Juli 1946, in dem sie diesen von dem geplanten Lizenzvertrag mit dem Beklagten zu 1) in Kenntnis setzt, sowie ein Antwortschreiben des ungarischen Verlages des Verfassers, der Firma S [REDACTED] & W [REDACTED], vom 23. August 1946 vorgelegt. In diesem Schreiben bestätigt die Firma S [REDACTED] & W [REDACTED] unter dem Hinweis, daß Dr. Andreas Harsanyi abwesend und sie allein befugt sei, in der in Frage stehenden Angelegenheit zu verhandeln, daß die Klägerin heute und in Zukunft über die deutschen Übersetzungsrechte der Harsanyi-Werke verfügen und alle Möglichkeiten ergreifen könne, um sie in kürzester Frist wieder auf den Markt zu bringen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Rechnungslegungsanspruch stattgegeben. Das Urteil ist auf das Schreiben der Firma S [REDACTED] & W [REDACTED] vom 23. August 1946 gestützt, aus dem das Landgericht entnimmt, daß die Rechte der Klägerin an den fraglichen Werken von Harsanyi durch die Kündigung von 1943 nicht erloschen seien.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt und ihren Klagvortrag in der Berufungsinstanz dahin ergänzt, daß das Vertragsverhältnis zwischen dem Verfasser und dem ungarischen Verlag S [REDACTED] & W [REDACTED] bis 17. Februar 1945 befristet gewesen sei. Das Gleiche gelte auch für die Verträge, aus denen die Klägerin ihre Rechte herleite. Das Schreiben der

Firma S [REDACTED] & W [REDACTED] vom 23. August 1946 sei bedeutungslos, weil dieser Verlag damals selbst keine Verlagsrechte mehr besessen und zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Erben des Verfassers nicht ermächtigt gewesen sei.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz das Kündigungsschreiben vom 19. Februar 1943, das von dem Verfasser und dem Verlag S [REDACTED] & W [REDACTED] unterzeichnet ist, ein Begleitschreiben des Verlages S [REDACTED] & W [REDACTED] vom gleichen Tage sowie den Schriftwechsel vorgelegt, der sich an das Kündigungsschreiben knüpfte.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, die ihren Klagabweisungsantrag weiter verfolgen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das von den Beklagten geltend gemachte Leistungsverweigerungsrecht nicht für begründet erachtet. Der Klägerin ständen aufgrund der mit dem Verfasser Zsolt von Harsanyi geschlossenen Verträge aus den Jahren 1936, 1937 und 1939 die Verlagsrechte an den Romanen zu. Diese Verträge seien nicht befristet gewesen. Die von den Beklagten behauptete Befristung der Verträge zwischen dem Verfasser und seinem ungarischen Verlag sei für die Rechtsstellung der Klägerin unerheblich, da sie ihre Rechte

unmittelbar von dem Verfasser herleite. Die Verlagsrechte der Klägerin seien auch nicht durch Kündigung erloschen. Das Kündigungsschreiben vom 19. Februar 1943 nehme ausdrücklich auf § 3 Abs 2 des ungarischen Urheberrechtsgesetzes Bezug. Diese gesetzliche Bestimmung gewähre aber nur ein Kündigungsrecht für künftige Werke. Die Kündigung habe sich deshalb nicht auf diejenigen Romane bezogen, die nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung dem Beklagten zu 1) für eine Lizenzaufgabe zu überlassen waren. Die Klägerin habe ihre Verlagsrechte an diesen Werken gemäß § 28 Verlagsgesetz auf den Beklagten zu 1) übertragen können, da die Verträge zwischen dem Verfasser und der Klägerin kein Verbot der Übertragung enthielten und der Erbe des Verfassers auf das Schreiben der Klägerin vom 16. Juli 1946 keinen Widerspruch erhoben habe. Die Klägerin habe somit ihre Verpflichtung aus dem Lizenzvertrag voll erfüllt.

Diese Begründung hält, wie der Revision zuzugeben ist, zwar nicht in allen Punkten einer rechtlichen Nachprüfung stand, jedoch ist dem Berufungsgerecht im Ergebnis beizutreten. Die zwischen dem ungarischen Verfasser und der Klägerin geschlossenen Verträge stellen keine Verlagsverträge dar, weil der Klägerin nicht das Manuskript der deutschen Übersetzung der Werke zur Vervielfältigung und Verbreitung überlassen, sondern ihr nur das Recht eingeräumt wurde, die von ihr selbst zu veranstaltende deutsche Übersetzung in den Verkehr zu bringen. Das Recht,

Bearbeitungen eines Werkes, worunter auch Übersetzungen rechnen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, steht sowohl nach deutschem als auch nach ungarischem Recht allein dem Urheber des ursprünglichen Werkes zu (§ 12 LitUG; §§ 7, 6 Ziff 10, 46 des ungarischen Urheberrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1921, abgedr in Droit d' auteur 1922 S 49). Hiervon zu unterscheiden ist das Urheberrecht an der Übersetzung, das gleichfalls nach beiden Rechtssystemen in der Person des Übersetzers entsteht (§ 2 Abs 1 Satz 2 LitUG; § 8 ungarisches Urheberrechtsgesetz). Das Urheberrecht des Übersetzers, das auch dann selbständigen Schutz genießt, wenn der Verfasser des Originalwerks dessen Übertragung in eine andere Sprache nicht gestattet hat, ist jedoch insofern abhängig von dem übergeordneten Recht des Urhebers des ursprünglichen Werks, als die aus ihm fliessenden urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse, solange das Originalwerk noch urheberrechtlich geschützt ist, nicht ohne Zustimmung des Originalurhebers ausgeübt werden dürfen. Nach Art 5 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (RGBl 1910 S 965), der Ungarn ohne Vorbehalte hinsichtlich des Übersetzungsrechtes beigetreten ist (RGBl 1922 II S 73), geniessen die den Verbandsländern angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber. Es steht ihnen während der Dauer ihres Urheberrechtes am Original in allen Verbandsländern das ausschließ-

liche Recht zu, ihr Werk zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten (Art 8 der revidierten Berner Übereinkunft).

Hiernach ist die von der Klägerin vertretene Auffassung irrig, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich sei, ob die Klägerin bei Abschluß des Lizenzvertrages mit dem Beklagten zu 1) noch Benutzungsrechte von dem ungarischen Verfasser habe herleiten können, weil sie an der deutschen Übersetzung ein eigenes Urheberrecht erworben habe. Wäre der Klägerin das Recht zur Benutzung des Originalwerkes in bearbeiteter Form rechtswirksam entzogen worden, so würde dies zwar das Urheberrecht an der Übersetzung nicht vernichten. Eine weitere Vervielfältigung und Verbreitung der Übersetzung würde aber das übergeordnete Urheberrecht des ungarischen Verfassers verletzen. Die Beklagten könnten bei einer derartigen Sachlage, auch wenn sie bislang in der verlegerischen Auswertung der deutschen Fassung der Werke von Harsanyi tatsächlich nicht behindert wurden, wegen eines Mangels im Recht dem Klaganspruch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegensetzen (§§ 320, 325, 440, 445 BGB, BGHZ 2, 331) und zwar unabhängig davon, ob die Klägerin das Urheberrecht an der Übersetzung von deren Verfasser erworben hat oder nicht.

Es kann zwar zweifelhaft sein, ob im Fall einer zeitlich unbegrenzten Übertragung des Übersetzungsrechtes für eine unbeschränkte Zahl von Auflagen das Recht

zur Vervielfältigung und Verbreitung der mit Erlaubnis des Originalverfassers hergestellten, sachlich nicht zu beanstandenden Übersetzung überhaupt durch Kündigung oder Rücktritt entzogen werden kann, weil damit der Zweck des Vertrages, dem Erwerber des Übersetzungsrechtes die verlegerische Auswertung der Übersetzung zu sichern, in Frage gestellt wäre. Es bedarf hierzu aber keiner abschliessenden Stellungnahme, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, daß die Rechte der Klägerin an den hier strittigen Werken von Harsanyi weder befristet waren noch durch die Kündigung vom 19. Februar 1943 erloschen sind.

Die gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Wenn die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht ungarisches und nicht deutsches Urheberrecht auf das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und dem ungarischen Verfasser angewandt habe, so wird verkannt, daß sich das Berufungsgericht einer Entscheidung darüber, welches Recht für dieses Vertragsverhältnis maßgeblich ist, enthalten hat und bei der gegebenen Sachlage auch enthalten konnte. Das Berufungsgericht hat sich lediglich mit dem Inhalt der Kündigungserklärung vom 19. Februar 1943 befasst und aus der ausdrücklichen Bezugnahme der Kündigung auf § 3 Abs 2 des ungarischen Urheberrechtsgesetzes den Willen des Verfassers entnommen, daß die Kündigung den sich aus dieser Gesetzesvorschrift ergebenden Wirkungsbereich haben sollte. Bei der Würdigung

der angezogenen Bestimmung des ungarischen Urheberrechtsgesetzes kommt das Berufungsgericht sodann zu dem Ergebnis, daß die Kündigung sich nach dem Wortlaut des maßgeblichen Schreibens vom 19. Februar 1943 nur auf das Optionsrecht der Klägerin bezüglich künftiger Werke des ungarischen Verfassers bezogen habe. Diese Auslegung des Kündigungsschreibens läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Selbst wenn das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und dem ungarischen Verfasser deutschem Recht unterliegen sollte, ist es unbedenklich, für die Auslegung der in Ungarn abgegebenen Kündigungserklärung die in ihr ausdrücklich angeführte ungarische Gesetzesbestimmung heranzuziehen. Daß aber die vom Berufungsgericht angewandte Auslegungsmethode, die deutschen Rechtsgrundsätzen entspricht, etwa in Widerspruch zu ungarischem Recht stehe, ist von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Auch der Wortlaut des Begleitschreibens der Firma S. [REDACTED] & W. [REDACTED] widerspricht nicht, wie die Revision meint, dieser Auslegung. Der Hinweis in diesem Schreiben auf die Kündigungsfrist von 1 Jahr, die mit der Regelung in § 3 Abs 2 des ungarischen Urheberrechtsgesetzes übereinstimmt, wie auch darauf, daß es unmöglich sei, "die ganze Produktion eines Schriftstellers für eine unbegrenzte Zeitdauer an eine bestimmte Firma zu binden" stützt im Gegenteil die Auffassung des Berufungsgerichts. Soweit das Berufungsgericht in dem angeführten beschränkten Rahmen ungarisches Recht heranzieht, ist dessen Würdigung der Nach-

prüfung des Revisionsgerichts entzogen, weil ungarisches Recht nicht zu denjenigen Rechtsnormen gehört, auf welche nach § 549 ZPO die Revision gestützt werden kann.

Da die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich die Kündigung nur auf die künftigen Werke von Harsanyi bezogen habe, rechtlich einwandfrei getroffen worden ist, greifen auch die weiteren Revisionsrügen nicht durch. Es ist weder entscheidungserheblich, ob die Klägerin versucht hat, die Rücknahme der Kündigung zu erreichen, noch, ob das Berufungsgericht aus dem Schreiben der Firma S. & W. vom 31. März 1944 eine stillschweigende Zustimmung zu dem Rechtsstandpunkt der Klägerin, wonach die Kündigung sich auf die künftigen Werke von Harsanyi beschränkt habe, entnehmen konnte. Maßgebend für die rechtliche Bedeutung des Kündigungsschreibens ist nicht, wie der ungarische Verfasser oder sein Rechtsnachfolger diese Erklärung aufgefasst haben, sondern wie sie nach ihrem Wortlaut von der Klägerin verstanden werden mußte. Insoweit ist aber die Auslegung dieser Privaturkunde durch das Berufungsgericht, die weder gegen die Denkgesetze noch allgemein anerkannte Auslegungsregeln verstößt, für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision übersieht auch, wenn sie ein Kündigungsrecht aus §§ 32, 30 VerlagsG oder den Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzbuchs über das Verlagsgeschäft (Art 523, 531 und 533 des ungarischen

Handelsgesetzbuches von 1875, abgedr Droit d' auteur 1915 S 74 ff) herleiten will, daß diese Bestimmungen sich nur mit der Lösung von Verlagsverträgen, nicht aber von Urheberrechtsverträgen befassen, die das Übersetzungsrecht zum Gegenstand haben. Das Übersetzungsrecht ist weder nach deutschem noch nach ungarischem Recht im Verlagsrecht enthalten (§ 2 Abs 2 Ziff 1 VerlagsG; Art 518 ungarisches Handelsgesetzbuch).

Auch die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Sachvortrag der Beklagten nicht übergehen dürfen, der Erbe des Verfassers Dr. Andreas Harsanyi habe das Schreiben vom 16. Juni 1946 nicht erhalten und der Verlag S [REDACTED] & W [REDACTED] sei nicht berechtigt gewesen, für ihn rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, kann nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Es kann dahingestellt bleiben, ob - soweit ausdrückliche Vereinbarungen fehlen - die Weiterübertragung von Nutzungsrechten an einer Übersetzung der Zustimmung des Verfassers des ursprünglichen Werkes bedarf; denn in dem zur Entscheidung stehenden Fall ergibt sich aus den zwischen der Klägerin und dem ungarischen Verfasser geschlossenen Verträgen, daß die Klägerin bei der Verfügung über die Verlagsrechte an der deutschen Buchausgabe weitgehend freigestellt sein sollte. Wenn in der Vereinbarung vom 15. April 1939 ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Klägerin auch das Recht zur Weiterveräußerung der deutschen Verlagsrechte für

Volks- und Sonderausgaben" zustehe, wobei diese Ausgaben nur als Beispiele angeführt werden, so ist hieraus auch die Befugnis der Klägerin zu entnehmen, einen Lizenzvertrag der vorliegenden Art über die von ihr veranstaltete Übersetzung abzuschliessen, ohne vorher die Zustimmung des Originalverfassers oder seiner Rechtsnachfolger einzuholen. Es ist deshalb nicht entscheidungserheblich, ob aus dem Schreiben des Verlages S. & W. vom 23. August 1946 oder dem Schreiben von Dr. Andreas Harsanyi auf das Schreiben der Klägerin vom 16. Juli 1946 eine stillschweigende Zustimmung zu dem Abschluß des Lizenzvertrages zu entnehmen ist.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier Heidenhain Schmidt
Birnbach Krüger-Nieland